

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 26.11.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 8.1	Bezeichnung der Vorlage: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg		Datum: 28.11.2024
Vorlage-Nr: VO/0206/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Durch die kurzfristige Mitteilung, dass die Baumaßnahmen am Rathauseingang nicht wie geplant bis zum 02.12.2024 fertig gestellt werden können, musste der § 17 Absatz 1a der Hauptsatzung der Stadt Wegberg geändert werden.

Per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW mit Datum vom 25.11.2024 (Unterschriftsdatum) wurde die Fünfte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Wegberg erlassen.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde vom Fraktionsvorsitzenden der CDU, Herrn Thomas Cassel, sowie vom Bürgermeister Herrn Christian Pape unterzeichnet und ist dieser Vorlage als Anhang beigefügt.

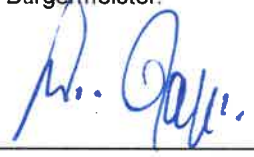
Beschlussvorschlag:

Der Rat der Mühlenstadt Wegberg genehmigt gem. § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW die Dringlichkeitsentscheidung (Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg).

Anlage:

- Dringlichkeitsentscheidung vom 25.11.2024

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten	
Gez. Lambertz	FBL BBM	Gez. Karneth	Erste Beigeordnete

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Büro des Bürgermeisters	Datum: 25.11.2024	Genehmigungsvermerk Datum: 25.11.2024 Bürgermeister: 
Tagesordnungspunkt	Bezeichnung der Vorlage: Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW: Erlass der Fünften Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg		
Vorlage-Nr.: VO/0204/24			
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Es wird auf die Vorlage VO/0204/23 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.04.2024 und der Ratssitzung vom 30.04.2024 Bezug genommen. Hier betreffend § 17 Abs. 1a der Hauptsatzung der Stadt Wegberg.

Der projektleitende Architekt teilte überraschend am 22.11.2024 entgegen seinen vorherigen Aussagen mit, dass die Umbauarbeiten vor dem Rathaus nicht bis zum 1. Dezember 2024 fertiggestellt seien.

Aufgrund dessen muss die vorgenommene Verlegung des Bekanntmachungsortes verlängert werden. Um sicherzustellen, dass das Projekt abgeschlossen ist, wird die Verlegung bis einschließlich zum 30. Januar 2025 verlängert.

Die bisherige Regelung läuft mit Ablauf des 1.12.2024 ab. Eine ordnungsgemäße, fristgerechte Befassung sowohl des Rates als auch des Haupt- und Finanzausschusses ist aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr möglich, eine Bekanntmachungsmöglichkeit muss aber dennoch gewährleistet sein. Dies ist nur mit der Dringlichkeitsentscheidung möglich.

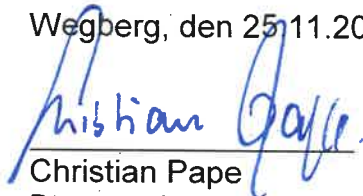
Dringlichkeitsentscheidung:

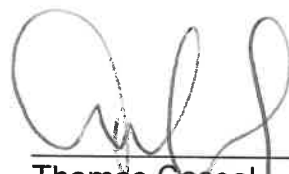
Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW wird die in der Anlage beigefügte Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg beschlossen.

Anlage:

- Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg

Wegberg, den 25.11.2024


 Christian Pape
 Bürgermeister


 Thomas Cassel
 Fraktionsvorsitzender CDU

Fünfte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg

Vom ...

Der Bürgermeister der Stadt Wegberg hat zusammen mit einem Ratsmitglied im Wege einer Dinglichkeitsentscheidung aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), am 25. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017; zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 2. Mai 2024; wird wie folgt geändert:

In § 17 Absatz 1a wird die Datumsangabe „1. Dezember 2024“ durch die Datumsangabe „30. Januar 2025“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.